

WILHELM

RECHTSANWÄLTE

Haftpflichtversicherung

Versicherte Schadenersatz-  
ansprüche in der Insolvenz des  
Schädigers

Von Christian Becker

Haftpflichtversicherung

## Versicherte Schadenersatzansprüche in der Insolvenz des Schädigers

**Die Durchsetzung von Ansprüchen gegen insolvente Schuldner ist schwierig und oft nicht erfolgreich. Forderungen kann der Gläubiger im Insolvenzverfahren überhaupt nicht oder lediglich in Höhe eines geringen Bruchteils realisieren. Diese unbefriedigende Situation mildert der Gesetzgeber für die Durchsetzung versicherter Schadenersatzansprüche durch die §§ 110, 115 ff. VVG ab.**

Sofern der Gläubiger gegen den insolventen Schuldner einen Schadenersatzanspruch hat und für diesen Anspruch Haftpflichtversicherungsschutz im Sinne des § 100 VVG besteht, kann der Gläubiger abgesonderte Befriedigung geltend machen.

Gewährt ein Pflichtversicherungsvertrag im Sinne des § 113 VVG Versicherungsschutz für den Schadenersatzanspruch, besteht bei Insolvenz des Schädigers ein direktes Klagerecht des Geschädigten gegen den Versicherer.

Diese bevorzugte Behandlung des Geschädigten ermöglicht trotz Insolvenz des Schuldners die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen.

### 1. SCHICKSAL NORMALER INSOLVENZFORDERUNGEN

Bei der Insolvenz eines Schuldners richtet sich die Befriedigung der Gläubiger des Insolvenzschuldners nach der Insolvenzordnung. Eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners ist nicht mehr erlaubt.

Die Insolvenzgläubiger können ihre Forderung zur Insolvenztabelle anmelden. Der Insolvenzverwalter prüft die Forderungen und gleicht die berechtigten Forderungen quotale mit der zur Verfügung stehenden Insolvenzmasse aus. Da die Insolvenzmasse fast immer geringer als die Summe aller Einzelforderungen ist, erhalten die Insolvenzgläubiger nur eine quotale Befriedigung ihrer Forderung (häufig im Bereich zwischen drei und sechs Prozent). Die Insolvenzgläubiger müssen erfahrungsgemäß über 90 Prozent ihrer Forderung abschreiben.

## 2. MÖGLICHKEIT ABGESONDERTER BEFRIEDIGUNG BEI HAFTPFLICHTVERSICHERTEN SCHADENERSATZFORDERUNGEN

Der Gesetzgeber erkannte, dass die quotale Befriedigung der Gläubiger - unabhängig vom Rechtsgrund der Forderung - zu Ungerechtigkeiten führen kann.

### 2.1 Absonderungsrecht bei Schadenersatzansprüchen

Deshalb schützt der Gesetzgeber Gläubiger, welche eine Schadenersatzforderung gegenüber dem haftpflichtversicherten Insolvenzschuldner besitzen. Dies geschieht durch das Absonderungsrecht

### Geschädigte Dritte haben ein Vorzugsrecht gegenüber sonstigen Gläubigern.

gemäß § 110 VVG. Der geschädigte Dritte erhält durch die Absonderung gemäß § 110 VVG ein Vor-

zugsrecht gegenüber sonstigen Gläubigern (vgl. Littbarski, Münchener Kommentar zum VVG, 2011, § 110 VVG, Rn. 21).

§ 110 VVG lautet:

*„Ist über das Vermögen des Versicherungsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet, kann der Dritte wegen des ihm gegen den Versicherungsnehmer zustehenden Anspruchs abgedehnt Befriedigung aus dem Freistellungsanspruch des Versicherungsnehmers verlangen“*

Ein Dritter (Gläubiger) gemäß § 110 VVG ist z.B. der Kunde eines insolventen, haftpflichtversicherten Bauunternehmers, welcher bei Erdgrabungen die Rohrleitungen des Kunden zerstörte. Gemäß § 110 VVG kann der Gläubiger (Kunde des Bauunternehmers) abgesonderte Befriedigung wegen seines Schadenersatzanspruches aus dem Freistellungsanspruch des Versicherungsnehmers (Bauunternehmer) gegen dessen Haftpflichtversicherer verlangen. Der Freistellungsanspruch verpflichtet den Haftpflichtversicherer, anstelle des schädigenden Bauunternehmers den berechtigten Schadenersatzanspruch des Kunden bezahlen.

Der Geschädigte erhält mehr als die quotale Befriedigung aus der Insolvenzmasse. Dem Geschädigten steht vielmehr der Erlös aus der Verwertung des Freistellungsanspruchs bis zur vollen Höhe seines Schadenersatzanspruches zu (vgl. Kirchof, in Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, Vorbem. §§ 49-52 Rn. 1).

Hält der schädigende Versicherungsnehmer ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz und eine Versicherungssumme in Höhe der Schadenersatzforderung vor, kann der Geschädigte vollständige Befriedigung erlangen.

### 2.2 Voraussetzungen des Absonderungsrechts nach § 110 VVG

Damit der Gläubiger des Schädigers abgesonderte Befriedigung aus dem Versicherungsanspruch (Freistellungsanspruch) geltend machen kann,

müssen nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sein.

### 2.2.1 Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Das Absonderungsrecht entsteht erst mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

### 2.2.2 Haftpflichtversicherungsschutz für entstandenen Schaden

Der insolvente Schädiger muss einen Haftpflichtversicherungsvertrag vorhalten, der Versicherungsdeckung im Sinne des § 100 VVG für die schädigende Handlung bietet.

Deckt der Haftpflichtversicherungsvertrag das im Schaden realisierte Risiko nicht, ändert die Insolvenz hieran nichts. Eine abgesonderte Befriedigung an einer Versicherungsleistung kommt dann mangels Versicherungsdeckung nicht in Betracht.

Der Haftpflichtversicherer darf keine berechtigten Einwände gegen seine Leistungspflicht aus dem Versicherungsverhältnis zum Insolvenzschuldner (Deckungsverhältnis) haben. Insbesondere dürfen keine Risikoausschlüsse erfüllt sein. Schädigt z.B. der Versicherungsnehmer den Gläubiger vorsätzlich im Sinne des § 103 VVG, ist ein versicherungsrechtlicher Risikoausschluss erfüllt. Unabhängig von der Insolvenz besteht wegen des erfüllten Ausschlussstatbestandes keine Leistungspflicht des Versicherers und somit kein Absonderungsrecht.

### 2.2.3 Feststellung des Schadenersatzanspruches

Der Schadenersatzanspruch, welchen der Gläubiger gegenüber dem Insolvenzschuldner fordert, muss bindend festgestellt sein (vgl. § 106 VVG).

Unerheblich ist, ob der Schadenersatzanspruch des Geschädigten vor der Insolvenz (z.B. durch Urteil oder notarielles Schuldanerkenntnis) oder nach Insolvenzeröffnung festgestellt wird.

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens kommt eine Feststellung des Haftungsanspruches durch den Insolvenzverwalter in Betracht. Zum einen kann der Insolvenzverwalter die Schadenersatzforderung des Geschädigten schriftlich anerkennen (Lücke in Prölss/Martin, Versicherungsvertragsgesetz, 28. Auflage 2010, § 110 VVG, Rn. 5). Zum anderen kann der Gläubiger den Schadenersatzanspruch zur Insolvenztabelle anmelden. Der Insolvenzverwalter kann die angemeldete Schadenersatzforderung unbestritten lassen, also widerspruchlos anerkennen (vgl. OLG Celle VersR 2002, 602).

**Der Anspruch des Geschädigten muss bindend – zum Beispiel gerichtlich – festgestellt sein.**

Liegen die vorgenannten Voraussetzungen (3.2.1 – 3.2.3) vor, steht dem Geschädigten an dem Freistellungsanspruch des Schädigers ein Absonderungsrecht zu.

## 2.3 Durchsetzung des Absonderungsrechtes

Der geschädigte Dritte kann das Absonderungsrecht in zweierlei Weise durchsetzen.

### 2.3.1 Geltendmachung des Rechts auf abgesonderte Befriedigung im insolvenzrechtlichen Prüfungsverfahren

Der Geschädigte kann den Haftpflichtanspruch sowie das Recht auf abgesonderte Befriedigung an dem Freistellungsanspruch zur Insolvenztabelle anmelden. Sobald der Haftpflichtanspruch und das Absonderungsrecht festgestellt sind, erhält der Geschädigte in analoger Anwendung des § 1282 BGB ein unmittelbares Einziehungsrecht gegenüber dem Haftpflichtversicherer. Aufgrund dieses Einziehungsrechts wird der Freistellungsanspruch zu einem Zahlungsanspruch des Geschädigten gegen

den Versicherer. Der Geschädigte ist dann berechtigt, die Entschädigungsleistung unmittelbar von dem Haftpflichtversicherer des insolventen Schädigers zu verlangen.

**Dem Geschädigten stehen zwei Wege zur Durchsetzung des Anspruchs offen.**

### 2.3.2 Durchsetzung des Rechts auf abgesonderte Befriedigung durch Klage gegen den Insolvenzverwalter

Anstelle des Durchlaufens des lang dauernden insolvenzrechtlichen Prüfungsverfahrens kann der Geschädigte das Recht auf abgesonderte Befriedigung aus der Versicherungsforderung ohne

Umwege durch eine Klage auf Zahlung gegen den Insolvenzverwalter geltend machen (vgl. Littbarski in Münchener Kommentar zum VVG, erste Auflage 2011 zu § 110 VVG, Rn. 28). Da die Versicherungssumme des Haftpflichtversicherungsvertrages geringer sein kann als die Schadenersatzforderung des Geschädigten, muss der geschädigte Dritte die Höhe seiner Klageforderung auf die geschuldete Leistung des Haftpflichtversicherers beschränken.

**Ein Titel gegen den Insolvenzverwalter wirkt auch gegen den Haftpflichtversicherer.**

Soweit der geschädigte Dritte einen rechtskräftigen Titel gegen den Insolvenzverwalter erwirkt, wirkt dieser auch gegenüber dem Haftpflichtversicherer und löst die Fälligkeit des Deckungsanspruches aus (vergleiche Littbarski a. a. O., Rn. 29).

Sofern der Haftpflichtversicherer trotz des rechtskräftigen Titels anschließend seine Zahlungsverpflichtung bestreitet, muss der Geschädigte eine Deckungsklage gegen den Haftpflichtversicherer erheben.

## 3. SCHUTZ DES GESCHÄDIGTEN BEI INSOLVENZ DES PFLICHTVERSICHERTEN SCHÄDIGERS

Der Schutz, den der Geschädigte in der Insolvenz seines Schädigers hat, ist durch eine Pflichtversicherung im Sinne des § 113 ff VVG als besondere

Form des Haftpflichtversicherungsvertrages erweitert.

Der Geschädigte kann bei bestehendem Pflichtversicherungsschutz des insolventen Schuldners den Haftpflichtversicherer unmittelbar verklagen (Direktklage).

### 3.1 Pflichtversicherungsvertrag

Sofern ein Versicherungsnehmer wegen einer als gefahrträchtig eingestuften Tätigkeit durch Rechtsvorschrift verpflichtet ist, einen Haftpflichtversicherungsvertrag abzuschließen, spricht man von einer Pflichtversicherung (vgl. §113 VVG).

### **Besteht eine Pflichtversicherung, kann der Geschädigte direkt gegen den Versicherer klagen.**

Die Verpflichtung zum Abschluss eines Haftpflichtversicherungsvertrages besteht z. B. für Steuer- und Rechtsberater (§ 67 StBerG, § 45 PAO, §§ 19a, 67 Absatz 3 Nr. 3

der BNotO, § 51 der BRAO). Die von Steuer- und Rechtsberatern geschlossenen Vermögensschadenhaftpflichtversicherungsverträge sind Pflichtversicherungsverträge.

### 3.2 Direktklagebefugnis

Gemäß § 115 Absatz 1 Ziffer 2 kann der Geschädigte im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des pflichtversicherten

Schädigers den Haftpflichtversicherer unmittelbar verklagen.

Berät z. B. ein pflichtversicherter Steuerberater seinen Kunden falsch und entsteht dem Kunden hierdurch ein kausaler Vermögensschaden, kann der geschädigte Kunde bei anschließender Insolvenz des Steuerberaters ohne Zwischenschritte den Pflichtversicherer auf Zahlung von Schadenersatz verklagen.

In diesem Direktklageverfahren kann der Versicherer sämtliche haftungsrechtlichen Einwendungen gegen den Schadenersatzanspruch erheben. Ist der Haftpflichtversicherer z.B. der Auffassung, den Geschädigten trifft an dem Schadenergebnis ein anspruchsverkürzendes Mitverschulden, kann der Haftpflichtversicherer dieses Argument im Direktklageverfahren vorbringen.

### 4. FAZIT

Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Schädigers stellt bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen eine Zäsur dar. Die Realisierung der Schadenersatzansprüche wird komplex. Die Komplexität sollte den Geschädigten nicht davon abhalten, berechnete Schadenersatzansprüche durchzusetzen.

Sofern der Schädiger für den entstandenen Schaden Haftpflichtversicherungsschutz genießt, sind die Schadenersatzansprüche trotz der Insolvenz mit guten Erfolgsaussichten durchsetzbar.

# WILHELM

R E C H T S A N W Ä L T E

Bei Pflichtversicherungsverträgen ergeben sich darüber hinaus vereinfachte Möglichkeiten der Realisierung des Anspruchs durch die Direktklage gegen den Versicherer.

Diesen Beitrag veröffentlichte die Zeitschrift *Die Versicherungspraxis* in ihrer Ausgabe 03/2012.

Für Rückfragen steht Ihnen gern zur Verfügung:



**Dr. Fabian Herdter, LL.M. Eur.**  
Rechtsanwalt und Partner

WILHELM Partnerschaft von  
Rechtsanwälten mbB

Tel: +49 211 687746 50  
fabian.herdter@wilhelm-rae.de

# WILHELM

## RECHTSANWÄLTE

### Über uns:

Die Sozietät Wilhelm ist spezialisiert auf die Beratung von Unternehmen und deren Entscheidungsträgern in kritischen Situationen – vom Großschaden über die persönliche Inanspruchnahme bis hin zum Compliance-Verstoß im Unternehmen. Sechzehn Berufsträger an zwei Standorten (Düsseldorf und Berlin) vereinen hierfür Expertise aus den Bereichen Versicherung, Haftung, Wirtschaftsstrafrecht und Gesellschaftsrecht. Weltweit kooperiert die Sozietät mit Kanzleien unter anderem in Chicago, New York, London, Paris, Rom, Warschau und Brüssel. Mit seinen internationalen Kooperationspartnern bietet Wilhelm die Expertise zur Lösung grenzüberschreitender Haftungs- und Deckungsstreitigkeiten, M&A-Transaktionen sowie internationaler Großprojekte.

### WILHELM Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

#### Düsseldorf:

Reichsstraße 43  
40217 Düsseldorf

Telefon: + 49 (0)211.68 77 46-0  
Telefax: + 49 (0)211.68 77 46-20

[info@wilhelm-rae.de](mailto:info@wilhelm-rae.de)

#### Berlin:

Mommsenstraße 45  
10629 Berlin

+ 49 (0)30.81 72 732-0  
+ 49 (0)30.81 72 732-0

[berlin@wilhelm-rae.de](mailto:berlin@wilhelm-rae.de)

